

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.09.2021
Aktenzeichen:	54113-140-01 SR	Vorlage Nr.	2-2923/21/14-257

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	17.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Hallschlag ab dem Jahr 2017 wurde die Ausbaubeitragsatzung bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Folgende Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung notwendig:

Änderung Typisierung Vollgeschosse

In § 6 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (**Ausbaubeitragsatzung**) findet sich die Regelung des Beitragsmaßstabes für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ABS in der aktuell gültigen Fassung regelt, dass der Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 50% beträgt. Diese Regelung stellt eine sogenannte Typisierung dar. Diese ist rechtlich nur zulässig, sofern die ein- und zweigeschossige Bebauung der beitragspflichtigen Grundstücke in der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung (**Abrechnungseinheit**) nicht mehr als 10% voneinander abweichen, s. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 26.05.2010 Aktenzeichen 6 C 10151/10.OVG.

Aufgrund der gültigen Rechtsprechung stellt diese Regelung eine rechtliche Unsicherheit in der Ausbaubeitragsatzung dar und macht eine stetige Überprüfung der Vollgeschosszahlen und -relation im Wege der Ortsbesichtigung vor jeder Straßenausbaubeitragsabrechnung erforderlich. Es ist daher sinnvoll, die Vollgeschossregelung in der Ausbaubeitragsatzung dahingehend zu ändern, dass der Zuschlag je Vollgeschoss erhoben wird.

Ergänzung Übergangs- bzw. Verschonungsregelung und Eckgrundstücksregelung

Die aktuell rechtskräftige Ausbaubeitragsatzung enthält weder eine Regelung zum Umgang mit Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken noch eine Übergangs- bzw. Verschonungsregelung. Diese sollen als § 7 und § 13 neu in die Ausbaubeitragsatzung aufgenommen werden.

Nach Sachstand der Verwaltung erwägt die Ortsgemeinde Hallschlag die erstmalige Herstellung des Seitenastes der Straße „Auf'm Beuel“. Für die Herstellung der Erschließungsstraße wären ggf. Erschließungsbeiträge zu erheben. Nach § 10 a Abs. 6 Kommunalabgabengesetz kann in der Ausbaubeitragsatzung festgelegt werden, dass Grundstücke für die Erschließungsbeiträge oder Sanierungsausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch sowie einmalige Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen gezahlt wurden für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs vom wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag befreit werden. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist.

Da in der Übergangs- bzw. Verschonungsregelung Bezug auf die Eckgrundstücksregelung genommen wird, ist auch diese zu ergänzen. Sie kommt zum Tragen, wenn Grundstücke sowohl an eine verschonte als auch an eine oder mehrere nicht verschonte Verkehrsanlage(n) in derselben Abrechnungseinheit angrenzen.

In-Kraft-Treten

Da in der Ortsgemeinde Hallschlag noch die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre ab 2017 ansteht, soll die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

Sonstige Änderungen

Die Paragraphen 6 (Beitragsmaßstab) und 15 (In-Kraft-Treten) werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell angepasst, die am 01.07.2020 auf Grundlage geltender Rechtsprechung aktualisiert wurde.

Durch das Einfügen von § 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden die Regelungen zur Entstehung des Beitragsanspruches, Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages, Beitragsschuldner und Veranlagung und Fälligkeit zu §§ 8 bis 12 (statt bisher §§ 7 bis 11).

Durch das Einfügen von § 13 (Übergangsregelung bzw. Verschonungsregelung) werden die Regelungen Öffentliche Last und In-Kraft-Treten zu § 14 und § 15 (statt bisher § 13 und § 14).

Aufgrund der fünf bisherigen Satzungsänderungen und des Umfangs der aktuellen Änderung schlägt die Verwaltung die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge anstelle einer 6. Änderung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag beschließt die Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

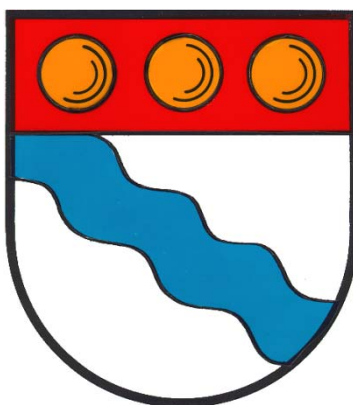
Bitte die rechtlichen Vorgaben zu Ausschlussgründen beachten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Hallschlag, Ausbaubeitragssatzung wkB Fassung 5te Änderung 2016-Anlage 2

Hallschlag, Neufassung Ausbaubeitragssatzung wkB-Anlage 1

**Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007
(Ausbaubeitragsatzung)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016¹²³⁴⁵**



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen.....	2
§ 2 - Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 - Ermittlungsgebiet	3
§ 4 - Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 - Gemeindeanteil	3
§ 6 - Beitragsmaßstab	3
§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 8 - Vorausleistungen	6
§ 9 - Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 10 - Beitragsschuldner	6
§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit.....	6
§ 13 – Öffentliche Last	7
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.....	7
§ 14 - In-Kraft-Treten.....	7

¹ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010

³ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012

⁴ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

⁵ Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 - Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.⁶
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückebauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.⁷

⁶ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010

⁷ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010

§ 3 - Ermittlungsgebiet

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 - Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen haben.

§ 5 - Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.⁸⁹¹⁰

§ 6 - Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v. H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
 3. Liegt das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 4. Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

⁸ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012

⁹ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012

¹⁰ Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die überplante Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof genutzt werden, die Fläche des Buchgrundstücks vervielfacht mit 0,5. Liegen diese Nutzungen sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nach Nr. 4 ermittelte Grundfläche vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.¹¹ Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.¹² Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.¹³
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B.

¹¹ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

¹² Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

¹³ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

- Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.¹⁴
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die ie nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v. H.¹⁵
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- (6) ersatzlos gestrichen ¹⁶

§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches¹⁷

Der Anspruch auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

¹⁴ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

¹⁵ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

¹⁶ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010

¹⁷ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

§ 8 - Vorausleistungen¹⁸

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Ausbaubeiträge erhoben werden. Sie werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9 - Ablösung des Ausbaubeitrages¹⁹

Der Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 - Beitragsschuldner²⁰

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.²¹
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit²²

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Davon abweichend kann durch Ratsbeschluss bestimmt werden, dass der Beitrag bzw. die Vorausleistung halbjährlich oder vierteljährlich (z. B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

¹⁸ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

¹⁹ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

²⁰ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

²¹ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

²² Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

§ 13 – Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.²³

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.²⁴²⁵²⁶²⁷²⁸

Hallschlag, den 18.12.2007²⁹/30.03.2012³⁰ / 26.06.2012³¹/ 14.12.2012³² / 20.12.2016³³

gez. Dirk Weicker (DS)

Dirk Weicker, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. Vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

²³ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

²⁴ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

²⁵ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012. Die Bekanntmachung erfolgte am 13. April 2012 in den Obere Kyll Nachrichten. Somit tritt die Satzung am 14. April in Kraft.

²⁶ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012. Die Bekanntmachung erfolgte am 06. Juli 2012 in den Obere Kyll Nachrichten. Somit tritt die Satzung am 07. Juli 2012 in Kraft.

²⁷ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

²⁸ Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016

²⁹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010. Die 1. Änderungssatzung wurde am 07.05.2010 durch Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer ausgefertigt.

³⁰ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012. Die 2. Änderungssatzung wurde am 30.03.2012 durch Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer ausgefertigt.

³¹ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012. Die 3. Änderungssatzung wurde am 26.06.2012 durch Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer ausgefertigt.

³² Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012

³³ Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016

Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hallschlag hat aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 9 Vorausleistungen	5
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	5
§ 11 Beitragsschuldner	5
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	6
§ 14 Öffentliche Last	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25%.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von ... m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von ... m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für

ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde/Stadt* Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Davon abweichend kann durch Ratsbeschluss bestimmt werden, dass der Beitrag bzw. die Vorausleistung halbjährlich oder vierteljährlich (z.B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Hallschlag, den _____

Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.